

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich zu den vorgesehenen Änderungen der SHV die folgenden Bemerkungen:

Art. 4 ff. (Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik)

Die Verbände waren gegenüber der Konsultationskommission stets sehr skeptisch eingestellt und sind dies auch gegenüber der neu ausgestalteten Kommission. Die Verbände schlagen vor, dass in der SHV explizit gesagt wird, dass es sich bei der Kommission um eine „Austauschplattform“ handelt, welche indessen keine Entscheide fällt und entsprechend auch nicht abstimmt. Würde abgestimmt, hätten die Fachorganisationen ein viel zu grosses Gewicht gegenüber der Politik, was nicht sein kann.

Art. 8 ff. (SKOS)

Die Verbände haben bereits bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass der weitreichende (und politisch unterschiedlich bewertete) Entscheid, SKOS anzuwenden, mit einer Verordnungsgrundlage nur ungenügend legitimiert ist. Die Verbände würden es begrüßen, wenn die Grundzüge der Ansprüche in der Existenzsicherung auf Stufe Gesetz geregelt würden. Sie sind überzeugt, dass damit die Arbeit in den Gemeinden erleichtert würde

Art. 23a (Anforderungsprofil Sozialinspektoren)

.Hier wäre „gesetzgebungstechnisch“ zu klären, dass es nicht um kumulative, sondern um alternative Voraussetzungen geht (dies kann dem Vortrag entnommen werden, müsste aber mit einer „oder“ – Verknüpfung auch aus der Verordnung hervorgehen).

Art. 32a und Art. 32b (Vergütung Sozialinspektoren)

Hier leuchtet nicht ein, wieso mit verschiedenen Ellen gemessen wird. Es wäre besser, für alle Fälle (Eigenerstellung *und* Fremdbezug) die Fallkostenpauschalen nach Art. 32 b vorzusehen. Es ist nicht einzusehen, wieso bei der Eigenerstellung einfach Stellen finanziert werden, ungeachtet der Tatsache, ob diese tätig sind oder nicht (was heisst in diesem Zusammenhang „Bedarfsnachweis“ im Sinne von Art. 32a Abs. 4). Zudem macht die Bestimmung von Art.32a Abs. 5 keinen Sinn. Es ist nicht einzusehen, wieso nicht auch Kombinationsmodelle möglich sein sollen, beispielsweise zur Bewältigung von Spitzenbelastungen.

Übergangsbestimmung

Wieso werden hier die Kosten für eigene Sozialinspektorate im Jahr 2012 vergütet, nicht aber die Kosten für den entsprechenden Fremdbezug?

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden  
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
Kramgasse 70  
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

[daniel.arn@advokatur-afs.ch](mailto:daniel.arn@advokatur-afs.ch)

[www.begem.ch](http://www.begem.ch)